

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: 1. Januar 2012

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Für Warenverkäufe und Lieferungen der Hain Lifescience GmbH (im Folgenden „HAIN“ genannt) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Fassung. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil. Diese werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn HAIN ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Ergänzend gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer in Paris.

(2) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen HAIN und dem Käufer sowie auch dann, wenn HAIN in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt.

(3) HAIN behält sich vor, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Käufer vor dem jeweiligen Vertragsschluss auf die entsprechende Änderung hingewiesen.

§ 2 Angebot und Annahme

(1) Unsere Angebote sind freibleibend.

(2) Verträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen oder Garantierklärungen von Verkaufsmitarbeitern werden nur dann wirksam Vertragsbestandteil, sofern diese durch die Geschäftsleitung von HAIN ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

(3) Geringfügige Abweichungen über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten.

§ 3 Preise und Liefertermine

(1) Lieferungen und Kaufpreise verstehen sich ab Werk. Alle Preisangaben sind grundsätzlich in EURO zuzüglich der vom Käufer zu tragenden Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(2) Feste Lieferfristen bestehen nicht. Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 4 Verpackung und Versand

(1) Verpackungen von Waren werden entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung von HAIN zurück genommen bzw. entsorgt; es gelten die Vorschriften der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Einzelheiten hierzu können vom Käufer vor oder nach Vertragsschluss bei HAIN angefragt werden.

(2) Die Wahl der Versandart bleibt grundsätzlich HAIN vorbehalten, soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(3) Alle innerdeutschen Lieferungen mit einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer von EURO 250,00 (Netto-Auftragswert) oder höher erfolgen grundsätzlich frei Empfangsstation des Käufers. Liegt der Netto-Auftragswert für innerdeutsche Lieferungen unter EURO 250,00, so wird eine Versand- und Verpackungspauschale in Höhe von EURO 8,00 berechnet.

(4) Für alle Lieferungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Auslieferung kommen, stellt HAIN dem Käufer grundsätzlich Versand- und Verpackungskosten in Rechnung.

(5) HAIN ist zur Aufteilung der Lieferung in Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Auslieferung kommt, kann dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Zahlung

(1) Warenlieferungen sind zahlbar spätestens zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitszeitpunkt. Insofern kein Fälligkeitszeitpunkt ausgewiesen wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

(2) Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

(3) Erkennt HAIN nach Vertragsschluss, dass eine Gefährdung des Zahlungsanspruchs aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers vorliegt, ist HAIN berechtigt, die Lieferung zu verweigern und vom Käufer Vorauszahlung zu verlangen.

§ 6 Zahlungsverzug

(1) Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder tritt in dessen Vermögensverhältnissen eine signifikante Verschlechterung ein, werden alle noch offenen Forderungen – einschließlich solcher, die ggf. einer Stundungsabrede unterfallen – gegenüber HAIN sofort fällig.

(2) Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens behält sich HAIN vor.

§ 7 Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Versand – auch bei frachtfreier Lieferung – im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über, soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 8 Höhere Gewalt und Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Krieg, Terrorakte, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche den Bezug bei Zulieferern, die Herstellung, den Versand, die Lieferung, die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Insofern infolge der Störung die Lieferung oder Abnahme unverhältnismäßig verzögert wird, sind HAIN und der Käufer jeweils zum Rücktritt berechtigt; Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum von HAIN. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, ist HAIN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Die Rückforderung der Vorbehaltsware durch HAIN bedeutet konkludent die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.

(2) Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen an HAIN ab.

(3) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer HAIN unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

(4) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Fall tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, ab. Unbeschadet unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet HAIN sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

(5) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als fünfzehn (15) Prozent übersteigt, ist HAIN verpflichtet, die Sicherheiten nach eigener Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.

§ 10 Mängelrüge und Gewährleistung

(1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Die bei vorstehender Untersuchung erkennbaren Mängel hat der Käufer HAIN schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung der Ware unter Angabe der Bestelldaten (insb. Kunden-, Rechnungs- und Versandnummer) anzuzeigen. Sonstige Mängel sind ebenfalls schriftlich und unverzüglich, spätestens also innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

(2) HAIN haftet bei form- und fristgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen innerhalb eines Zeitraums von einem (1) Jahr beginnend mit der Ablieferung der Ware für deren Mangelfreiheit. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels.

(3) Vorstehende Regelung (§ 10 Absatz 2) gilt nicht für Reagenzien. Hier haftet HAIN bei form- und fristgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen innerhalb des auf der jeweiligen Ware angegebenen Haltbarkeitszeitraums.

(4) Etwaige Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers sind auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt. Hierbei kann HAIN zunächst zwischen der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen. Insoweit die Nacherfüllung fehlschlägt, kann HAIN diese wiederholen. Allerdings steht HAIN ein Leistungsverweigerungsrecht zu, sofern eine Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.

(5) Bei Fehlschlägen, Verweigerung oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung oder fruchtloser Fristsetzung bzw. entbehrlicher Fristsetzung zur Nacherfüllung durch den Käufer kann dieser nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(6) Gewährleistungsansprüche des Käufers sind bei unwesentlichen Mängeln ausgeschlossen. Als unwesentlich gilt ein Mangel insbesondere dann, wenn die Ware gleichwohl ohne offensichtliche Einschränkung gewöhnlich verwendet werden kann.

(7) Gewährleistungsansprüche des Käufers sind ebenfalls ausgeschlossen für Mängel die darauf beruhen, dass (i) der Käufer gelieferte Hard- oder Software mit damit nicht kompatibel oder nicht von HAIN freigegebener Hard- und Software verwendet hat; (ii) die von HAIN oder vom Hersteller festgelegten technischen Vorschriften und Anwendungshinweise nicht beachtet wurden; (iii) gelieferte Ware sonst unsachgemäß behandelt wurde.

§ 11 Haftung

(1) Eine Haftung von HAIN – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadensumfang begrenzt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(3) Die Haftung von HAIN ist ausgeschlossen für Schäden und Folgen, die darauf beruhen, dass der Käufer die Ware unsachgemäß ändert oder behandelt oder bei Geräten ungeeignete Reagenzien verwendet sowie für solche Mängel, die gewöhnlichem Verschleiß unterfallen oder durch den Transport verursacht wurden; vorstehendes gilt entsprechend dafür, dass (mit-)gelieferte Hard- oder Software mit damit nicht kompatibel oder nicht von HAIN freigegebener Hard- und Software kombiniert wurde.

(4) Soweit der Käufer keine angemessene Vorsorge gegen Datenverlust vorgenommen hat, ist eine Haftung von HAIN ausgeschlossen. Als angemessene Vorsorge gegen Datenverlust gilt ein mindestens einmal (1x) tägliches Anfertigen von Sicherungskopien sämtlicher Programme und Daten.

§ 12 Software

(1) Insoweit Software in Warenlieferungen enthalten ist, gewährt HAIN dem Käufer ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes und räumlich unbeschränktes Recht, die Software im Rahmen des Verwendungszwecks zu nutzen; hierbei ist das Nutzungsrecht grundsätzlich auf den Objektcode der Software beschränkt.

(2) Es ist dem Käufer ausdrücklich untersagt, die Software zu dekompileieren, zurückzusammeln oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln sowie Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen oder zu vervielfältigen. Benötigt der Käufer Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an HAIN zu richten.

(3) Urhebervermerke, Seriennummern oder sonstige Identifikationsmerkmale dürfen nicht aus der Software entfernt werden.

§ 13 Wiederverkauf

Der Käufer ist im Fall des Wiederverkaufs von Ware zur eigenverantwortlichen Einhaltung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie sämtlicher medizintechnischer Vorschriften verpflichtet. Insofern Ware im Rahmen eines Wiederverkaufs ins Ausland geliefert wird, verpflichtet sich der Käufer zur eigenverantwortlichen Beachtung aller anwendbaren Export- und Importkontrollbestimmungen sowie Handelsbeschränkungen.

§ 14 Marken und sonstige Kennzeichen

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HAIN darf der Käufer keine Marken oder sonstigen (Unternehmens-)Kennzeichen von HAIN in Zusammenhang mit Ersatzprodukten verwenden.

§ 15 Verwendungsbeschränkung

Patent- oder lizenzrechtliche Verwendungsbeschränkungen können bei Gebrauch der Ware durch den Käufer bestehen. Einzelheiten hierzu können vom Käufer vor und nach Vertragsabschluss bei HAIN angefragt werden.

§ 16 Datenschutz

Der Käufer stimmt einer EDV-mäßigen Datenspeicherung und Datenverarbeitung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehung notwendig ist, ausdrücklich zu.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Sonstiges

(1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, an dem HAIN seinen Sitz hat.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen HAIN und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Tübingen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird dann durch eine gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dieser wirtschaftlich am ehesten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

(5) Insoweit Unterschieden zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestehen, geht die deutsche Fassung vor.

Hain Lifescience GmbH
Hardwiesenstr. 1
72147 Nehren